

18.4

Taxigesetz

vom 12. Februar 2017

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Personenbeförderung auf dem Gemeindegebiet St. Moritz mit Personenwagen, die als Taxi gekennzeichnet sind.

II. Bewilligungspflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Taxifahrten auf dem Gemeindegebiet dürfen – vorbehältlich Art. 22 Taxigesetz – nur ausgeführt werden:

- a. von Personen, die über einen von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxiausweis verfügen und
- b. mit Personenwagen, für welche die Gemeinde St. Moritz eine Taxifahrzeugbewilligung erteilt oder anerkannt hat.

² Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Standplatzbewilligung.

A. Taxiausweis

Art. 3 Gegenstand

¹ Der Taxiausweis berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber Taxifahrten auszuführen.

² Der Taxiausweis ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung für das Führen eines Taxis (Taxiausweis).

² Er kann die Bewilligung zur Sicherstellung eines einwandfreien und sicheren Taxibetriebes mit Auflagen verbinden.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Der Taxiausweis wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er

- a. im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist,¹
- b. über Kenntnis der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates entspricht, und sich über die Kenntnis einer anderen Landessprache oder der englischen Sprache ausweisen kann,
- c. sich in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wiederholt Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe hat zuschulden kommen lassen,
- d. im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet ist, welche Zweifel an seiner Eignung als Taxifahrer erwecken.

² Inhaber des Taxiausweises sind verpflichtet, der Gemeinde den Wegfall oder eine Änderung einer unter Abs. 1 genannten Voraussetzung innert 14 Tagen zu melden.

Art. 6 Geltung und Verlängerung

¹ Der Taxiausweis ist drei Jahre gültig und wird auf Gesuch hin verlängert.

² Der Taxiausweis wird verlängert, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 5 lit. a, c und d erfüllt sind.

Art. 7 Gebühren

Für das Ausstellen des Taxiausweises bzw. die Verlängerung des Taxiausweises wird eine Gebühr von 100 Franken erhoben.

¹ vgl. Art. 25 Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51)

B. Taxifahrzeugbewilligung

Art. 8 Gegenstand

Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf den Personenwagen. Sie berechtigt mit besagtem Fahrzeug in der Gemeinde Taxifahrten auszuführen.

Art. 9 Zuständigkeit und Voraussetzungen

¹ Der Gemeindevorstand erteilt die Taxifahrzeugbewilligung, wenn das Fahrzeug die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllt.

² Die Fahrzeuge sind der Gemeindepolizei vorzuführen.

Art. 10 Erscheinungsbild und technische Minimalanforderungen

¹ Taxifahrzeuge müssen

- a. mit einem den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter² ausgerüstet sein,
- b. einfarbig und in einem dunklen Farbton lackiert sein,
- c. mit einer gelb/blauen Taxilampe gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Lampenmodelle verwendet werden, welche durch die Gemeindepolizei abgegeben werden.

² Fremdwerbung an den Taxifahrzeugen ist verboten.

³ Als Taxifahrzeuge werden nur mindestens viertürige Personenwagen oder Kleinbusse mit 4x4 Antrieb zugelassen.

Art. 11 Gebühren

¹ Für das Vorführen wird eine Gebühr von 100 Franken pro Taxifahrzeug erhoben.

² Die Abgabe der Taxilampe erfolgt zu Selbstkosten.

C. Standplatzbewilligungen

Art. 12 Standplätze

Der Gemeindevorstand bezeichnet die für Taxis bestimmten Standplätze auf öffentlichem Grund und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen.

² vgl. Eidg. Messmittelverordnung (MessV, SR 941.210 und Verordnung des EJPD über Taxameter (SR 941.210.6)

Art. 13 Gegenstand der Standplatzbewilligung, quantitative Beschränkungen

¹ Die Standplatzbewilligung berechtigt, von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus Taxifahrten auszuführen.

² Die Standplatzbewilligung lautet auf den Halter oder die Halterin von Taxifahrzeugen. Sie definiert, mit wie vielen und mit welchen Taxifahrzeugen die Standplätze genutzt werden dürfen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³ Aus verkehrspolizeilichen Gründen kann der Gemeindevorstand sowohl die Anzahl der Standplatzbewilligungen als auch die Anzahl Fahrzeuge, für welche eine Standplatzbewilligung erteilt wird, begrenzen. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, kann der Vorstand nach Ermessen Kriterien für die Zuweisung definieren.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand erteilt die Standplatzbewilligungen.

² Falls die Rechtsprechung für die Vergabe von Standplatzbewilligungen künftig ein formalisiertes Verfahren verlangt, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung.

Art. 15 Voraussetzungen, Geltungsdauer und Auflagen

¹ Die Standplatzbewilligungen werden nach Ausschreibung im Publikationsorgan der Gemeinde jeweils für Perioden von 5 Jahren vergeben.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Standplatzbewilligung für ein oder mehrere Taxifahrzeuge ist namentlich:

- a. Der Bewerber oder die Bewerberin ist Halter(in) von einem oder mehreren Taxis mit einer von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxifahrzeugbewilligung.
- b. Der Bewerber oder die Bewerberin ist im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet, welche Zweifel an seiner Eignung als Taxiunternehmer erwecken.
- c. Der Bewerber oder die Bewerberin verpflichtet sich,
 - bei einer Standplatzbewilligung für ein Taxifahrzeug - mit Ausnahme der üblichen Ferien - einen ganzjährigen Taxibetrieb aufrecht zu erhalten,
 - bei einer Standplatzbewilligung für zwei Taxifahrzeuge zusätzlich während der Winter- und Sommersaison (15.12. – Ostern / 15.07. – 15.09.) einen permanenten 24-Stunden-Betrieb aufrecht zu erhalten, und

- bei einer Standplatzbewilligung für drei oder mehr Taxifahrzeuge einen ganzjährigen 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten.

³ Von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus dürfen nur Taxifahrten angeboten werden:

- a. von Personen, die über einen von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxiausweis verfügen und
- b. mit Personenwagen, für welche die Gemeinde St. Moritz eine Taxifahrzeugbewilligung erteilt oder anerkannt hat.

⁴ Der Gemeindevorstand kann nach Bedarf weitere Voraussetzungen und Auflagen für die Erteilung einer Standplatzbewilligung festlegen.

Art. 16 Gebühren

Die jährliche im Voraus zu entrichtende Gebühr pro Taxifahrzeug, welches Gegenstand einer Standplatzbewilligung bildet, beträgt 1'250 Franken.

III. Betriebsvorschriften

Art. 17 Mitführ- und Informationspflichten, Sauberkeit, Rauchen

¹ Die Personalien der Taxifahrerin oder des Taxifahrers gemäss Taxiausweis sind im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.

² Die Taxifahrzeugbewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

³ Taxifahrzeuge, welche Gegenstand einer Standplatzbewilligung bilden (Art. 13), sind mit einer gut sichtbaren Vignette der Gemeinde zu kennzeichnen.

⁴ Die Tarife sind im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.

⁵ Taxifahrzeuge müssen während des Betriebs innen stets sauber gehalten werden.

⁶ Während des Taxibetriebs ist das Rauchen im Innern von Taxifahrzeugen untersagt.

Art. 18 Beförderungspflicht und freie Taxiwahl

¹ Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn

- a. sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund unzumutbar ist oder
- b. das Fahrzeug nicht für die vom Fahrgast gewünschte Beförderung ausgerüstet ist.

² Das Fahrziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.

³ Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

Art. 19 Busfahrspuren

Den Taxifahrern ist es gestattet, allfällige Busfahrspuren so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.

Art. 20 Anbieten von Taxifahrten, Laufenlassen des Motors

¹ Das Abwarten von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich auf Standplätzen gemäss Art. 12 zulässig. Hierfür dürfen namentlich auch öffentliche Parkplätze mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten nicht genutzt werden.

² Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zum Zwecke der Werbung von Fahrgästen und die Werbung von solchen durch Drittpersonen sind unzulässig. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

³ Ergänzend zu Art. 33 Abs. 1 lit. a VRV³ ist nicht bloss unnötiges, sondern jedes Laufenlassen des Motors stillstehender Taxifahrzeuge strikte untersagt und kann unabhängig von einer Bestrafung mit Verwaltungsmassnahmen geahndet werden (Art. 25 Abs. 3 lit. a).

Art. 21 Höchsttarife

Der Gemeinderat kann einen verbindlichen Höchsttarif erlassen.

IV. Auswärtige Taxifahrer / Taxifahrzeuge

Art. 22 Auswärtige Taxifahrten

In anderen Gemeinden zugelassene Taxifahrerinnen und Taxifahrer dürfen mit ihren zugelassenen Taxis folgende Dienstleistungen auf dem Gemeindegebiet St. Moritz ausführen:

- a. Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb der Gemeinde St. Moritz aufnehmen;
- b. Auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

³ Art. 33 lit. a Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11)

Art. 23 Anerkennung auswärtiger Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen

¹ Wer über einen gültigen Taxiausweis oder eine gültige Taxifahrzeugbewilligung einer anderen Gemeinde verfügt, kann diese bei der Gemeinde St. Moritz in einem vereinfachten Verfahren im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 anerkennen lassen, wenn die Bewilligung am Ausstellungsort mit derjenigen in der Gemeinde St. Moritz gleichwertig ist.

² Sind die Bewilligungen nicht gleichwertig, darf die Gemeinde die fehlenden Voraussetzungen zusätzlich prüfen.

³ Das Verfahren um Anerkennung auswärtiger Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen ist kostenlos (Art. 3 Abs. 4 Binnenmarktgesetz).

⁴ Der Gemeindevorstand kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen abschliessen.

V. Taxiregister

Art. 24 Taxiregister

Die Gemeindepolizei führt ein Register über:

- a. Taxiausweise,
- b. Taxifahrzeugbewilligungen,
- c. Standplatzbewilligungen,
- d. die Verwaltungsmassnahmen und Bussen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

Art. 25 Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Taxiausweis und die Taxifahrzeugbewilligung können vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 beziehungsweise Art. 10 nicht mehr erfüllt sind.

² Die Standplatzbewilligung kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn der Halter oder die Halterin den mit der Bewilligung verbundenen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommt.

³ Taxiausweise und Standplatzbewilligungen können überdies vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn

- a. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen wird, oder

b. die Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden.

⁴ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁵ Verwaltungsmassnahmen können unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden.

⁶ Betreffend Verfahrenskosten gilt Art. 33 Polizeigesetz sinngemäss.

Art. 26 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse von 50 bis 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis 10'000 Franken, bestraft.

² Betreffend Verfahrenskosten gilt Art. 33 Polizeigesetz sinngemäss.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen

¹ Der Gemeindevorstand kann zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes präzisierende bzw. ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann bei Bedarf auch Vollzugshilfen wie Merkblätter und Richtlinien erlassen.

² Der Gemeindevorstand kann die Gebühren gemäss diesem Gesetz periodisch an die Teuerung anpassen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Taxiausweise, die gestützt auf das Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010 erworben wurden, verfallen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie können sinngemäss entsprechend den Modalitäten von Art. 6 (Verlängerung) durch neue Ausweise gemäss diesem Gesetz ersetzt werden.

² Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Taxi- und Kutschergesetzes vom 7. März 2010 vorgeführte Taxifahrzeuge erhalten auf Gesuch neue Taxifahrzeuggewilligungen.

³ Betriebsbewilligungen gemäss Art. 4 ff. des Taxi- und Kutschergesetzes vom 7. März 2010 erlöschen ohne Weiteres nach acht Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes; Rechte und Pflichten gemäss bisherigem Recht dauern während dieser Zeit an. Falls bis zum erwähnten Datum die Standplatzbewilligungen gemäss diesem Gesetz nicht rechtskräftig zugewiesen werden können, kann der Gemeindevorstand die Geltungsdauer der altrechtlichen Betriebsbewilligungen angemessen verlängern.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Bestimmungen beziehungsweise Reglemente werden aufgehoben:

- Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010. Ausgenommen davon sind jene Bestimmungen, welche Grundlage des Kutscherreglements vom 5.8.1993 bilden; diese Bestimmungen gelten mit Aufhebung oder der nächsten Revision des besagten Kutscherreglements als aufgehoben.
- Reglement Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010

Art. 30 Inkrafttreten*

Der Gemeindevorstand bestimmt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 25. September 2017 auf 1. Januar 2018 in Kraft getreten.